



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Manfred Bruns  
Lesben-und Schwulenverband - LSVD  
-Bundesgeschäftsstelle-  
Hülchrather Str. 4

50670 Köln



25 . Juli 2017  
Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2993  
Telefax 0211 871-

MB  
Bruns  
neu  
Akte

### Gebührenerhebung für die Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Ihr Schreiben vom 10.07.2017

Sehr geehrter Herr Bruns,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 10. Juli 2017, mit dem Sie mich - wie wohl auch in gleichlautenden Schreiben Innenminister und -senatoren anderer Länder - bitten, auf die Einführung eines landesrechtlichen Gebührentatbestandes für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe zu verzichten.

In Nordrhein-Westfalen ist der Eheschließungsvorgang als solcher nach den landesrechtlichen Gebührenregelungen für das Personenstandswesen kostenfrei, sofern die Eheschließung bei demselben Standesamt erfolgt, welches die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen vorgenommen hat, und wenn sie innerhalb der üblichen Öffnungszeiten dieses Amtes vorgenommen wird.

Eine Gebührenerhebung erfolgt hierzulande nur für die Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen gemäß § 13 des Personenstandsgesetzes (PStG). Gerade dieser kostenpflichtige Tatbestand, die Prüfung gemäß § 13 PStG, kommt ausweislich des neu in das Gesetz eingefüg-

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@mik.nrw.de  
www.mik.nrw.de


Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



ten - derzeit noch nicht in Kraft getretenen - § 17a PStG indessen im Zusammenhang mit der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihrer Beurkundung nicht zur Anwendung. Demgegenüber hatten die Lebenspartner bereits Gebühren für die damalige Prüfung der Voraussetzungen zur Begründung ihrer Lebenspartnerschaft oder für die Nachbeurkundung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft gemäß § 35 PStG zu entrichten.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die europa- und verfassungsrechtlichen Erwägungen, die zu der Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts geführt haben, erscheint es mir sachgerecht sowie im Interesse der betroffenen Menschen angezeigt, auf die Schaffung eines neuen Gebührentatbestandes für die Umwandlungserklärung zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen



(Herbert Reul)